



KANTON  
APPENZELL INNERRHODEN



# Massnahmenkatalog Naturschutzzonen- Bewirtschaftung

Appenzell Innerrhoden

28. Juni 2017

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Mehrleistungen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN)</b> .....	<b>1</b>
1.1 <i>Mähwiesen</i> .....	1
1.1.1 Schnittperioden .....	1
1.1.2 Erschwernisse Bewirtschaftung .....	2
1.1.3 Bodentrocknung .....	2
1.1.4 Verzicht Laubbläser .....	3
1.1.5 Nutzungseinschränkung bei Ausmagerungs- / Rückführungsflächen .....	3
1.1.6 Nutzungseinschränkungen bei Pufferzonen .....	3
1.2 <i>Weiden - Nutzungen und Beweidungstermine</i> .....	4
1.3 <i>Nicht regelmässig bewirtschaftete Naturschutzobjekte</i> .....	4
<b>2. Mehrleistungen ausserhalb LN (Sömmerungsgebiet)</b> .....	<b>5</b>
2.1 <i>Schnittnutzung mit Abführen des Schnittgutes - Schnittperioden</i> .....	5
2.2 <i>Erschwernisse Bewirtschaftung</i> .....	5
2.3 <i>Bodentrocknung</i> .....	6
2.4 <i>Verzicht Laubbläser</i> .....	7
2.5 <i>Jährlicher Pflegeschnitt im Herbst auf Weiden</i> .....	7
2.6 <i>Hochmoore und andere besonders sensible Flächen</i> .....	7
2.7 <i>Pufferzonen - Bewirtschaftungseinschränkungen</i> .....	8
<b>3. Arbeiten mit Stundenansatz</b> .....	<b>9</b>
<b>4. Vertragsdauer</b> .....	<b>9</b>
<b>5. Kontrolle</b> .....	<b>9</b>
<b>6. Weitere Kürzungen</b> .....	<b>10</b>

# 1. Mehrleistungen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN)

## 1.1 Mähwiesen

### 1.1.1 Schnittperioden

Die Schnittperioden gelten als Einstiegskriterium bzw. als Grundbedingung für einen Vertragsabschluss. Mit der Einführung der Perioden (vertraglich abgesicherte Nutzungszeiträume), in denen die Naturschutz-Flächen genutzt werden müssen, wird eine gestaffelte Nutzung über den ganzen Kanton erreicht. Es gibt Flächen, auf denen ein später Schnitt nachteilig ist, da z.B. kein Abtrocknen des Schnittgutes oder die Bewirtschaftung nicht mehr ohne Bodenbeeinträchtigungen möglich ist.

Schnittperioden		Ansatz Fr. / Are
Schnittperiode 1	15.07. bis 15.08.	2.-
Schnittperiode 2	15.08. bis 15.09.	3.-
Schnittperiode 3	01.09. bis 15.10.	4.-
individuelle Schnittperiode	spezielle Schnittzeitpunkt-Vereinbarung	max. 4.-

Die Einstufung in die jeweilige Schnittperiode erfolgt aufgrund der bereits bestehenden Einzelbeurteilungen der Flächen (Büro Arnal oder Ökoskop) und den bestehenden Verträgen.

#### *Kontrolle:*

Erfolgt durch die Bezirke. Ziel ist es, jährlich einen Drittel aller Flächen zu kontrollieren. Es sind jeweils sechs Kontrollgänge nötig, um zu überprüfen ob eine korrekte Nutzung innerhalb der Schnittperiode erfolgt.

Werden Mängel festgestellt, sind diese Flächen im Folgejahr erneut zu kontrollieren.

#### *Kürzungen:*

Für zu früh oder nicht gemähte Flächen werden analog zum Kürzungsschema der Direktzahlungsverordnung 200% des Beitrages für das Einhalten der Schnittperioden gekürzt. Wird die Fläche zu spät gemäht und es sind keine Schäden an der Fläche entstanden, wird 100% des Beitrages gekürzt. Sind durch die zu späte Nutzung Schäden (Fahrspuren etc.) entstanden, werden im Wiederholungsfall 200% des Beitrages gekürzt.

### 1.1.2 Erschwernisse Bewirtschaftung

Die schutzdienliche Bewirtschaftung einer Fläche kann Zusatzaufgaben beinhalten, welche der Bewirtschafter nicht durch seine Standardmechanisierung ausführen kann. Der Beitrag ist von der Erschwernisstufe, welche auch den Anteil an Handarbeit beinhaltet, abhängig.

Wird eine Erschwernisstufe angemeldet, so erfolgt die Bewirtschaftung grundsätzlich mit folgender Standardmechanisierung:

- Zweiachsmäher
- Zetten und Schwaden mit Geräten an Zweiachsmäher
- Transporter (Selbstfahrladewagen) oder Spezialtraktoren mit Ladewagen

Für weitere Erschwernisse werden Abgeltungen bezahlt. Für die Höhe der Abgeltungen gelten die folgenden Ansätze pro Jahr und Are:

Bewirtschaftung		Ansatz Fr. / Are
Erschwernisstufe 1	Einsatz eines Einachs-Motormähers	2.-
Erschwernisstufe 2	Schnittgut von Hand (Rechen, Blächen, Bläser,...) zusammennehmen. Das Schnittgut wird stationär am Rand oder ausserhalb der Naturschutzfläche aufgeladen.	4.-
Erschwernisstufe 3	alle Arbeitsschritte von Hand (inkl. Handmahd)	6.-
zusätzliche Erschwernisse	z.B. verladen und anderenorts bearbeiten und trocknen, von Hand aus der Fläche tragen etc.	max. 2.-

*Kontrolle:*

Die Anmeldung erfolgt mit der Selbstdeklaration des Bewirtschafters. Alle angemeldeten Flächen sind innerhalb von 3 Jahren durch die Bezirke zu kontrollieren.

*Kürzungen:*

Stellt der Kontrolleur fest, dass die Bewirtschaftung nicht nach der Einstufung erfolgt, werden 100% des Beitrages gekürzt. Im Wiederholungsfall wird die Massnahme für den Rest der Vertragsdauer gestrichen.

### 1.1.3 Bodentrocknung

Das Schnittgut wird vor Ort oder auf einer anderen Fläche getrocknet. Die Massnahme ist folglich bei allen Erschwernisstufen möglich. Damit wird sichergestellt, dass ein möglichst grosser Anteil an Kleinlebewesen überlebt.

Bewirtschaftung	Ansatz Fr. / Are
Bodentrocknung des Mahdgutes	1.50

*Kontrolle:*

Die Kontrolle erfolgt stichprobenweise während Schönwetterperioden.

*Kürzungen:*

Stellt der Kontrolleur fest, dass die Bewirtschaftung nicht nach der Einstufung erfolgt, werden 100% des Beitrages gekürzt. Im Wiederholungsfall wird die Massnahme für den Rest der Vertragsdauer gestrichen.

### 1.1.4 Verzicht Laubbläser

Bewirtschaftung	Ansatz Fr. / Are
Verzicht Laubbläser	1.50

*Kontrolle:*

Die Kontrolle erfolgt stichprobenweise während Schönwetterperioden.

*Kürzungen:*

Wird der Einsatz eines Laubbläses festgestellt, werden der Beitrag des aktuellen Jahres und die Massnahme als Ganzes für den Rest der Vertragsdauer gestrichen.

### 1.1.5 Nutzungseinschränkung bei Ausmagerungs- / Rückführungsflächen

Erreicht eine Mähwiese die Naturschutz-Qualität nicht, dann wird der Ertragsausfall, welcher durch die geforderte schutzdienliche, extensive Nutzung entsteht, mit einer Abgeltung entschädigt.

Diese Massnahme kann bei nationalen Objekten nur teilweise angemeldet werden, da diese bei einem Vertragsabschluss den QII-Beitrag erhalten. Die Fläche ist beim Landwirtschaftsamt als **extensive Wiese (ohne SZP)** anzumelden, damit sie nicht zu den düngbaren Flächen gezählt werden kann.

Für die Höhe der Abgeltungen gelten die folgenden Ansätze pro Jahr und Are:

Bewirtschaftung	Ansatz Fr. / Are
Bewirtschaftung gemäss Vorgaben (nicht für nationale Objekte)	15.-
zusätzlich bei 2 Schnittnutzungen und mehr	2.-

*Kontrolle:*

Potentielle Flächen werden alle vor Vertragsabschluss beurteilt und es wird festgelegt, wann eine Neubeurteilung erfolgen soll. Die Abgeltung ist ebenfalls zeitlich zu beschränken (in der Regel auf höchstens 10 Jahre).

*Kürzungen:*

Findet eine unsachgemässe Bewirtschaftung statt, wird die Massnahme für den Rest der Vertragsdauer gestrichen.

### 1.1.6 Nutzungseinschränkungen bei Pufferzonen

Pufferzonen um Naturschutzzonen erreichen die Qualitätsstufe II nach der Direktzahlungsverordnung nicht. Daher soll der Ertragsausfall, welcher durch die geforderte schutzdienliche, extensive Nutzung entsteht, abgegolten werden. Zudem ist es oftmals so, dass Pufferzonen auf Nachbarparzellen zu liegen kommen und einen anderen Bewirtschafter haben als die eigentliche Naturschutzzone.

Die Bewirtschaftungsvorgaben für Pufferzonen beinhalten keine Schnittperiode. Düngen und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Ausserdem darf die Fläche nicht entwässert oder bepflanzt werden.

Die Pufferzone wird gutachterlich festgelegt. Als Grundlage dient der Pufferzonenschlüssel des Bundes.

Für die Höhe der Abgeltungen gelten die folgenden Ansätze pro Jahr und Are:

Bewirtschaftung	Ansatz Fr. / Are
Bewirtschaftung gemäss Vorgaben	15.-

Mit dem Beitrag sollen der fehlende QII-Beitrag und die Beiträge an Massnahmen in Naturschutzzonen ausgeglichen werden. Die Fläche ist aber beim Landwirtschaftsamt als **extensive Wiese (ohne SZP)** anzumelden, damit sie nicht zu den düngbaren Flächen gezählt werden kann. Bedingung ist die Festlegung in einer Bewirtschaftungsvereinbarung analog den übrigen Naturschutzflächen.

Weist die Pufferzone QII auf, dann wird der Pufferzonenbeitrag auf 5 Fr. reduziert, da bereits Qualitätsbeiträge gemäss DZV geleistet werden.

Werden Pufferzonen beweidet, dürfen Sie nicht gedüngt werden und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist verboten. Sie können nicht für einen Beitrag angemeldet werden. Pufferzonen in Streueflächen können ebenfalls nicht angemeldet werden.

*Kontrolle:*

Die Pufferzonen werden im Rahmen der ÖLN-Kontrollen durch den Landwirtschaftlichen Inspektionsdienst kontrolliert.

*Kürzungen:*

Werden die Pufferzonen unsachgemäss bewirtschaftet, wird der Beitrag um 200% gekürzt.

## 1.2 Weiden - Nutzungen und Beweidungstermine

Trocken- und Moorweiden sind extensiv und schonend zu beweiden. Ist bei der Beweidung ein spezifischer Nutzungstermin vorgegeben, kann dies für die Bewirtschaftung einen Mehraufwand oder einen Minderertrag bedeuten. So können z.B. das Mähen nicht ausreichend abgeweideter Teilflächen und das Eindämmen von einwachsenden Gehölzen aufwändiger werden.

Bewirtschaftung	Ansatz Fr. / Are
Frühestmögliche Beweidung ab 01. Juni	1.-
Frühestmögliche Beweidung ab 15. Juni	2.-
Frühestmögliche Beweidung ab 01. Juli	3.-
Zusätzliche Vorgaben (z.B. Besatzstärke; Nutzung nur mit Jungvieh)	2.-

*Kontrolle:*

Die Kontrolle erfolgt durch die Bezirke. Ziel ist es alle Flächen einmal in 3 Jahren zu kontrollieren.

Werden Mängel festgestellt, sind diese Flächen im Folgejahr erneut zu kontrollieren.

*Kürzungen:*

Für zu früh oder nicht genutzte Weiden werden analog zum Kürzungsschema der Direktzahlungsverordnung 200% des Beitrages gekürzt.

## 1.3 Nicht regelmässig bewirtschaftete Naturschutzobjekte

Bei nicht regelmässig bewirtschafteten Naturschutzobjekten kann es sich zum Beispiel um Hochmoore oder Weiher handeln.

Die Grundeigentümer oder Bewirtschafter können gemäss Punkt 3. *Arbeiten mit Stundenansatz* einen Pflegebeitrag bei der Fachstelle beantragen. Die Arbeiten werden nach der Ausführung kontrolliert.

## 2. Mehrleistungen ausserhalb LN (Sömmerungsgebiet)

### 2.1 Schnittnutzung mit Abführen des Schnittgutes - Schnittperioden

Die Schnittperioden sollen als Einstiegskriterium bzw. als Grundbedingung für einen Vertragsabschluss gelten. Mit der Einführung der Perioden (vertraglich abgesicherte Nutzungszeitfenster), in denen die Naturschutz-Flächen genutzt werden müssen, wird eine gestaffelte Nutzung über den ganzen Kanton erreicht. Es gibt Flächen, auf denen ein später Schnitt nachteilig ist, da z.B. kein Abtrocknen des Schnittgutes oder die Bewirtschaftung nicht mehr ohne Bodenbeeinträchtigungen möglich ist.

Schnittperioden	Ansatz Fr. / Are
15.07. bis 15.08.	2.-
15.08. bis 15.09.	3.-
01.09. bis 15.10.	4.-
spezielle Schnittzeitpunkt-Vereinbarung	max. 4.-

Die Einstufung in die jeweilige Schnittperiode erfolgt aufgrund der bereits bestehenden Einzelbeurteilungen der Flächen (Büro Arnal oder Ökoskop).

#### *Kontrolle:*

Erfolgt durch die Bezirke. Ziel ist es, jährlich einen Drittel aller Flächen zu kontrollieren. Es sind jeweils zwei Kontrollgänge nötig, um zu überprüfen ob eine korrekte Nutzung innerhalb der Schnittperiode erfolgt.

Werden Mängel festgestellt, sind diese Flächen im Folgejahr erneut zu kontrollieren.

#### *Kürzungen:*

Für zu früh oder nicht gemähte Flächen werden analog zum Kürzungsschema der Direktzahlungsverordnung 200% des Beitrages für das Einhalten der Schnittperioden gekürzt. Wird die Fläche zu spät gemäht und es sind keine Schäden an der Fläche entstanden, wird 100% des Beitrages gekürzt. Sind durch die zu späte Nutzung Schäden (Fahrspuren etc.) entstanden, werden im Wiederholungsfall 200% des Beitrages gekürzt.

### 2.2 Erschwernisse Bewirtschaftung

Die schutzdienliche Bewirtschaftung einer Fläche kann Zusatzaufgaben beinhalten, welche der Bewirtschafter nicht durch seine Standardmechanisierung ausführen kann. Der Beitrag ist von der Erschwernisstufe, welche auch den Anteil an Handarbeit beinhaltet, abhängig.

Wird eine Erschwernisstufe angemeldet, so erfolgt die Bewirtschaftung grundsätzlich mit folgender Standardmechanisierung:

- Zweiachsmäher
- Zetten und Schwaden mit Geräten an Zweiachsmäher
- Transporter (Selbstfahrladewagen) oder Spezialtraktoren mit Ladewagen

Für weitere Erschwernisse werden Abgeltungen bezahlt. Für die Höhe der Abgeltungen gelten die folgenden Ansätze pro Jahr und Are:

Bewirtschaftung		Ansatz Fr. / Are
Erschwernisstufe 1	Einsatz eines Einachs-Motormähers	2.-
Erschwernisstufe 2	Schnittgut von Hand (Rechen, Blachen, Bläser,...) zusammennehmen. Das Schnittgut wird stationär am Rand oder ausserhalb der Naturschutzfläche aufgeladen.	4.-
Erschwernisstufe 3	alle Arbeitsschritte von Hand (inkl. Handmahd)	6.-
zusätzliche Erschwernisse	z.B. verladen und anderenorts bearbeiten und Trocknen, von Hand aus der Fläche tragen etc.	max. 2.-
zusätzliches Auszäunen am Weiderand	eher am Rand gelegene Flächen (wenige Einschränkungen für den Weidegang der Tiere)	2.-
zusätzliches Auszäunen innerhalb der Weide	Auszäunung innerhalb Weidegebiet (meist verordnet)	4.-

Der Einsatz von Stacheldraht ist untersagt. Zudem sind die Zäune im Herbst zumindest abzulegen oder ganz abzuräumen.

*Kontrolle:*

Die Anmeldung erfolgt mit der Selbstdeklaration des Bewirtschafters. Alle angemeldeten Flächen sind innerhalb von 3 Jahren durch die Bezirke zu kontrollieren.

*Kürzungen:*

Stellt der Kontrolleur fest, dass die Bewirtschaftung nicht nach der Einstufung erfolgt, werden 100% des Beitrages gekürzt. Im Wiederholungsfall wird die Massnahme für den Rest der Vertragsdauer gestrichen.

### 2.3 Bodentrocknung

Das Schnittgut wird vor Ort oder auf einer anderen Fläche getrocknet. Die Massnahme ist folglich bei allen Erschwernisstufen möglich. Damit wird sichergestellt, dass ein möglichst grosser Anteil an Kleinlebewesen überlebt.

Bewirtschaftung	Ansatz Fr. / Are
Bodentrocknung des Schnittgutes	1.50

*Kontrolle:*

Die Kontrolle erfolgt durch die Bezirke stichprobenweise während Schönwetterperioden.

*Kürzungen:*

Stellt der Kontrolleur fest, dass die Bewirtschaftung nicht nach der Einstufung erfolgt, werden 100% des Beitrages gekürzt. Im Wiederholungsfall wird die Massnahme für den Rest der Vertragsdauer gestrichen.



## 2.4 Verzicht Laubbläser

Bewirtschaftung	Ansatz Fr. / Are
Verzicht Laubbläser	1.50

### Kontrolle:

Die Kontrolle erfolgt durch die Bezirke stichprobenweise während Schönwetterperioden.

### Kürzungen:

Wird der Einsatz eines Laubbläses festgestellt, werden der Beitrag des aktuellen Jahres und die Massnahme als Ganzes für den Rest der Vertragsdauer gestrichen.

## 2.5 Jährlicher Pflegeschnitt im Herbst auf Weiden

Auf der Naturschutzfläche wird jährlich eine Weidepflege vorgenommen. Dabei werden Pflanzenbestände / Horste / vernässte Stellen, welche vom Vieh nur schlecht oder gar nicht genutzt wurden, gemäht. Das Schnittgut kann liegen gelassen werden.

Für die Höhe der Abgeltungen gelten die folgenden Ansätze pro Jahr und Are:

Bewirtschaftung	Ansatz Fr. / Are
Pflegeschnitt ohne Abführen des Schnittgutes (bis spätestens 15. Oktober)	1.-

### Kontrolle:

Die Kontrolle erfolgt durch die Bezirke. Sie wird im Rahmen der Kontrolle der spätesten Schnittperioden vorgenommen (bis 15.10.).

### Kürzungen:

Stellt der Kontrolleur fest, dass der Pflegeschnitt nicht gemacht wurde, werden 100% des Beitrages gekürzt. Im Wiederholungsfall wird die Massnahme für den Rest der Vertragsdauer gestrichen.

## 2.6 Hochmoore und andere besonders sensible Flächen

Werden Hochmoore oder andere besonders sensible Flächen ausgezäunt, können Trittschäden durch das weidende Vieh vermieden werden. Es handelt sich dabei um nicht bewirtschaftete Flächen.

Diese ausgezäunten Flächen erhalten einen jährlichen Beitrag, um die Aufwände des Bewirtschafters für das Erstellen und Unterhalten des Zaunes abzugelten und den wegfallenden BFF-Beitrag auszugleichen. Der Bewirtschafter stellt sicher, dass einwachsende Gehölze eingedämmt werden.

Der Einsatz von Stacheldraht ist untersagt. Zudem ist der Zaun im Herbst zumindest abzulegen oder ganz abzuräumen.

Für die Höhe der Abgeltungen gelten die folgenden Ansätze pro Jahr und Are:

Bewirtschaftung	Ansatz Fr. / Are
Hochmoor / besonders sensible Fläche, nicht bewirtschaftet, ausgezäunt	4.50

### Kontrolle:

Die Kontrolle erfolgt durch die Bezirke.

*Kürzungen:*

Stellt der Kontrolleur fest, dass die Fläche nicht ausgezäunt wurde, werden 100% des Beitrages gekürzt. Im Wiederholungsfall wird die Massnahme für den Rest der Vertragsdauer gestrichen.

Stellt der Kontrolleur fest, dass einwachsende Gehölze nicht entfernt werden, wird entsprechend gemahnt. Im Wiederholungsfall werden 100% der Beiträge gekürzt.

## 2.7 Pufferzonen - Bewirtschaftungseinschränkungen

Die Pufferzonen werden gutachterlich festgelegt. Als Grundlage dient der Pufferzonen-schlüssel des Bundes. Pufferzonen haben Bewirtschaftungseinschränkungen zur Folge. So sind das Düngen und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln untersagt. Ausserdem darf die Fläche nicht entwässert oder bepflanzt werden.

Für die Höhe der Abgeltungen gelten die folgenden Ansätze pro Jahr und Are:

Bewirtschaftung	Ansatz Fr. / Are
Bewirtschaftung gemäss Vorgaben	1.-

*Kontrolle:*

Die Kontrolle erfolgt durch die Bezirke.

*Kürzungen:*

Werden die Pufferzonen unsachgemäss bewirtschaftet wird der Beitrag um 200% gekürzt.

### 3. Arbeiten mit Stundenansatz

Für besondere Massnahmen können Abgeltungen an die geleistete Arbeit gezahlt werden. Zum Beispiel können die Arbeiten für das Entbuschen oder das Zäunen abgegolten werden, wenn diese Pflegeeingriffe bzw. Massnahmen über das übliche Mass hinausgehen.

Arbeiten	Ansatz Fr. / h
Arbeiten mit Stundenansatz	28.-

Der Bewirtschafter oder Grundeigentümer stellt einen schriftlichen Antrag an die Fachstelle. Die Fachstelle prüft die Anträge und nimmt wenn nötig eine Beurteilung vor Ort vor.

*Kontrolle:*

Die Massnahmen werden vor der Auszahlung der Beiträge durch die Fachstelle überprüft.

*Kürzungen:*

Bei unsachgemässer Ausführung der Massnahmen können die Beiträge ganz oder teilweise gekürzt werden.

### 4. Vertragsdauer

Die Vertragsdauer beträgt in der Regel 8 Jahre. Sofern Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsverträge bestehen, soll die Vertragsdauer mit diesen Verträgen abgestimmt werden. Wird nach Ablauf der 8 Jahre der Vertrag von keiner Partei innert einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch um eine weitere Vertragsperiode von 8 Jahren.

Endet das Bewirtschaftungsrecht des Bewirtschafters einer Vertragsfläche (z.B. Pachtende, Pachtauflösung), endet die Vereinbarung, sofern:

- für die Vertragsfläche eine Vereinbarung mit einem anderen Bewirtschafter vorliegt, oder
- die Fachstelle bestätigt hat, dass für die Vertragsfläche keine neue Vereinbarung abgeschlossen wird, oder
- das Bewirtschaftungsrecht durch den Eigentümer der Vertragsfläche aufgehoben oder trotz Verlängerungsbereitschaft des Bewirtschafters nicht verlängert wurde.

Die Bewirtschaftungsvereinbarungen werden zwischen Bewirtschafter und dem jeweiligen Bezirk abgeschlossen. Die Verträge werden wie bisher von der Fachstelle genehmigt.

### 5. Kontrolle

Die Kontrolle der Massnahmen wird vom jeweiligen Bezirk vorgenommen. In einigen Fällen kann die Kontrolle durch den landwirtschaftlichen Inspektionsdienst beider Appenzell vorgenommen werden. Die Bezirke leiten der Fachstelle die Kontrollergebnisse weiter, so dass diese bei den jährlichen Auszahlungen berücksichtigt werden können.

## **6. Weitere Kürzungen**

Die gesamten im Vertrag mit dem Eigentümer oder Bewirtschafter vereinbarten Abgeltungen werden um das Dreifache gekürzt, wenn Dünger oder Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden und der Vertrag keine Ausnahme vorsieht.

Ist die Abgeltung für eine vertraglich vereinbarte Massnahme aus mehreren Gründen zu kürzen, werden die Kürzungen nicht kumuliert. Es wird nur die höchste Kürzung berücksichtigt.

Übersteigen die Kürzungen die Beiträge, die einem Eigentümer oder Bewirtschafter ausbezahlt werden können, hat der Kanton Appenzell I.Rh. gegen den Eigentümer oder Bewirtschafter eine Forderung im Ausmass der übersteigenden Kürzungen.